

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

quote beibehalten. Die Armendirektion Bern hat deshalb der Allgemeinen Armenpflege Basel an die Unterstützungskosten der Witwe bis und mit dem zweiten Quartal 1928 drei Viertel zu vergüten.

Interpretation des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 verpflichtet den Wohnkanton zur unentgeltlichen Verpflegung unbemittelter, nicht transportfähiger kranker Angehöriger anderer Kantone. Die Anfrage eines Kantons, ob diese Vorschrift auch auf unbemittelte, schwangere Bürgerinnen anderer Kantone Anwendung finde, die einzig zum Zwecke der Entbindung in den Kanton einreisen, Geburtshilfe und Pflege des dortigen Frauenhospitals in Anspruch nehmen und, ohne sich um die Bezahlung der Kosten zu kümmern, an ihren Wohnort zurückkehren, hat die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements dahin beantwortet, daß allerdings „im Schwangerschaftszustande befindliche Frauen“ und die „Wöchnerinnen“ den „Kranken“ im Sinne des Bundesgesetzes gleich zu achten seien, daß aber die Rechtswohltat des Art. 2 des Gesetzes seitens der Heimatbehörden einer Schwangeren oder einer Wöchnerin nicht beansprucht werden könne, die sich ausschließlich zu dem Zwecke in einen Kanton begeben, um sich auf dessen Kosten in einer Gebäranstalt entbinden und pflegen zu lassen, da ein solches Verhalten sich als eine Gesetzesumgehung kennzeichne, es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, einen offenen Mißbrauch zu schützen. (Aus dem Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1927.)

Schweiz. Unterstützungstätigkeit der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1927.

Für Unterstützungen von Schweizern im Auslande wurden verwendet	Fr. 1,003,634.42
Für Heimnahmen	" 45,192.95
Im Inlande und für Diverfes	" 21,305.25
	Fr. 1,070,132.62
Davon kommen in Abzug die Beitragsleistungen von Verwandten, von privaten Hilfsstellen, der heimatlichen Armenbehörden, ferner von Konsulaten nicht verwendete Unterstützungsbeträge, Storni usw.	" 486,891.07
	Fr. 583,241.55
Sinzu kommen	
für Unterstützung heimgekehrter arbeitsfähiger Auslandsschweizer	" 477,751.65
für Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen (486 Frauen mit insgesamt 731 Kindern)	" 121,823.09
	Fr. 1,182,816.29
Gesamtunterstützungsausgaben des Bundes	Fr. 1,182,816.29

(Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1927, Justiz- und Polizeidepartement.)

— Das Tempo der Erledigung der Heimischaffungsbegehren durch das Ausland weist im Jahre 1927 eine kleine Verbesserung auf. Es übernahm seine Angehörigen im Durchschnitt nach 177 Tagen (1926: 190) Italien, nach 70 Tagen (1926: 108) Frankreich, nach 65 Tagen (1926: 96) Oesterreich. Von den 6 Begehren nach Polen erledigte sich eines, das schon über ein Jahr pendent war, von selbst infolge Ablebens der betreffenden Person; die andern Fälle, worunter sich 2 mit 2½ Jahren und 3 mit bis zu 8 Monaten Pendenz befanden, blieben unerledigt. Der Verkehr mit Deutschland wickelt sich ordentlicher Weise direkt zwischen den kantonalen und deutschen Behörden ab; die Feststellungen des Justiz- und Polizeidepartements beziehen sich daher nur auf diejenigen Fälle, in denen wegen besonderer Schwierigkeiten der diplomatische Weg in Anspruch genommen werden mußte; sie können nicht mit den obigen Zahlen verglichen werden. Ebenso werden Heimischaffungen nach österreichisch Tirol und Vorarlberg zwischen den kantonalen Behörden und den Bezirksamtmannschaften der erwähnten Länder direkt erledigt. Gesamtdurchschnitt: 115 Tage (1926: 117).

Bei einer Auslandsregierung hat das Departement wiederholt auf die Langsamkeit, mit der sie die armenrechtlichen Heimischaffungsbegehren behandelt, hingewiesen und ihr eine Liste von 19 zum Teil seit über einem Jahr pendenten Fälle übergeben, in denen die Staatsangehörigkeit der Heimzuschaffenden einwandfrei nachgewiesen ist und die vertraglichen Voraussetzungen für die Heimischaffung gegeben sind. Begründet wird die Verschleppung dieser Geschäfte meist mit dem Hinweis auf die innere Armengesetzgebung. Vom Departement wird immer auf die Unhaltbarkeit dieses Einwandes hingewiesen und betont, daß die innerstaatliche Gesetzgebung nicht von der staatsvertraglich eingegangenen Pflicht zur Rückübernahme der eigenen Angehörigen, die in der Schweiz infolge Krankheit oder Hilfslosigkeit der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, entbinden könne.

Den an die Schweiz gerichteten Heimischaffungsbegehren des Auslandes wurde durchweg innert viel kürzerer Frist entsprochen. Wenn das Departement dennoch Italiens Begehren im Durchschnitt erst in 90 Tagen (1926: 25), diejenigen Frankreichs in 38 Tagen (1926: 29) — österreichische wurden in 22 Tagen (1926: 23) erledigt —, im Gesamtdurchschnitt also erst in 50 Tagen (1926: 25) erledigen konnte, so lag der Grund für diese Dauer nicht am Departement, sondern an den Behörden Frankreichs und Italiens, deren Begehren in mehreren Fällen der nötigen Ausweispapiere und zuverlässigen Personalangaben entbehrten, so daß die schweizerische Staatsangehörigkeit der Heimzuschaffenden erst unter großen Zeitverlusten festgestellt werden mußte. (Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1927, Justiz- und Polizeidepartement.)

Baselstadt. Die Allgemeine Armenpflege hatte sich im Jahre 1927 mit 694 neuen Armenfällen zu befassen. Die große Zahl dieser Unterstützungsfälle dürfte in der Hauptsache auf die Zuwanderung und auf die allgemeine wirtschaftliche Lage zurückzuführen sein, da die Seidenindustrie die über sie hereingebrochene Krisis noch nicht überwunden hat. Unter den Arbeitslosen dürfte insbesondere die Zahl der unqualifizierten Arbeitskräfte größer sein als in früheren Jahren. — Durch Gesetz vom 10. März 1927 wurde der Allgemeinen Armenpflege als neue Aufgabe die Wanderarmenfürsorge über-

tragen, und sie hat dafür ein besonderes Bureau eingerichtet. Im ganzen wurde in 2301 Fällen gegenüber 2111 im Jahre 1926 mit 1,144,376 Fr. (1926: 1,057,061 Fr.) unterstützt. Auf die Allgemeine Armenpflege entfielen davon 213,284 Fr. Die Heimatgemeinden leisteten 658,735 Fr. Die Aufwendungen für Konfordsatsangehörige betragen 192,612 Fr., die Beiträge der Heimatbehörden 163,612 Fr. Die Leistungen der Konfordsatskantone für Basler Bürger aber beliefen sich nur auf 8801 Fr. Die Wanderarmenfürsorge kostete während eines halben Jahres 5250 Fr. Die Verwaltungskosten stiegen von 128,536 Fr. auf 146,792 Fr. W.

Baselland. Der Vorentwurf zu einem Gesetze betreffend die Armenfürsorge vom März 1928 hat sich das neue zürcher Armengesetz zum Vorbild genommen. Er hebt die Fernarmenpflege innerhalb des Kantons auf und überbindet die Fürsorge für die außerhalb des Kantons und im Ausland wohnenden Kantonsbürger dem Staate. Die Bürgergemeinde des Wohnortes hat die Ortsbürger, die in der Gemeinde selbst wohnen, zu unterstützen und die in der Gemeinde wohnenden Bürger anderer Gemeinden des Kantons, sofern sie ihren Aufenthalt in der Gemeinde kraft ihres eigenen Rechtes und freier Selbstbestimmung gewählt haben und er nicht durch die Benutzung von Lehr-, Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalten veranlaßt ist. Die Armenpflege des Wohnortes ist die Amtsstelle, die sich der Armenfürsorge für sämtliche in Betracht kommende Einwohner annimmt. Jeder mündige Kantonsbürger erwirbt mit der Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung in einer Gemeinde daselbst auch den Unterstützungswohnsitz, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt ist. In diesem Falle behält er den bisherigen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Die Bürgergemeinde des Heimortes vergütet der Bürgergemeinde des Wohnortes die Hälfte der Unterstützungskosten der Armen, die in der Wohngemeinde niedergelassen sind, und zwar bei dauernder und vorübergehender Unterstützung, sowie bei Anstaltsversorgung. Die Bürgergemeinde des Heimortes ist von jedem Unterstützungsfalle oder von jeder Aenderung in der Unterstützung durch die Bürgergemeinde des Wohnortes sofort in Kenntnis zu setzen. Die Bürgergemeinden stellen sich durch das kantonale Armensekretariat gegenseitig vierteljährlich Rechnung, die binnen Monatsfrist zu begleichen ist. Neben der auswärtigen Armenpflege übernimmt der Staat auch Zuschüsse an Bürgergemeinden, die trotz sparsamer Verwaltung nicht in der Lage sind, die Lasten der Armenfürsorge allein zu tragen und die Kosten für die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und von Ausländern nach den Staatsverträgen. Mit der Annahme des Gesetzes wird auch der Beitritt zum interkantonalen Konfordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung vollzogen. Es ist nur zu wünschen, daß dieser den Gemeinden die ersehnte Entlastung bringende, die Fürsorge dem Wohnort des Unterstützungsbedürftigen überbindende Entwurf ohne wesentliche Aenderungen die Verhandlungen im Landrat und dann die Volksabstimmung passiere. W.

Bern. Auswärtige Armenpflege. Die Regierung verlangt vom Großen Räte die Errichtung einer dritten Sekretärstelle, deren Notwendigkeit sich aus der Tatsache ergab, daß die auswärtige Armenpflege infolge des Armen- und Niederlassungsgesetzes von 1897 eine viel größere Bedeutung und Ausdehnung angenommen hatte. Im Vortrag des Regierungsrates an den Großen Rat sind folgende statistischen Aufzeichnungen aufgeführt:

Zahl der eingelaufenen Korrespondenzen: 1898: 6751, 1903: 12,754, 1910: 18,419, 1915: 20,084, 1919: 30,223, 1923 (inklusive Konfordat): 39,855, 1925: 43,470, 1927: 54,754.

Die reinen Ausgaben des Staates für die auswärtige Armenpflege betragen:

1898:	Fr.	260,735.—
1905:	„	516,884.—
1910:	„	618,960.—
1915:	„	963,336.—
1919:	„	1,403,406.—
1923:	„	2,089,779.—
1925:	„	2,415,759.—
1926:	„	2,469,579.—
1927:	„	2,699,885.—

Allerdings ist zu bemerken, daß nicht nur die größere Zahl der Unterstützungsfälle, sondern auch die eingetretene Teuerung die so auffällige Erhöhung der Unterstützungsauslagen gebracht hat. Immerhin geht doch aus diesen Zahlen so gut wie aus denjenigen über die eingelaufenen Korrespondenzen das beständige Anwachsen der Geschäftslast deutlich hervor. A.

— Armenpflege und Armenpolizei. Die kantonale Armen-
direktion hat unterm 16. März 1928 den Entscheid gefällt: „Es genügt nicht, daß fehlbaren Eltern vor der Stataufnahme der Kinder armenpolizeiliche Maßnahmen in Form einer Verwarnung angedroht werden. Mangels Eintrittes einer Besserung müssen die Maßnahmen angewendet werden.“

Der Mann, um den es sich handelt, könnte gute Arbeit leisten. Er hatte zumeist einen Stundenlohn von 1 Fr. bei achtstündiger Arbeitszeit, und es wird gemeldet, daß er selten ohne Arbeit gewesen sei. Nun gibt es sicher im Kanton Bern viele Eheleute im Alter der in Frage stehenden Eheleute, die, auch wenn der Ehemann und Vater der Haushaltung nicht gelernter Arbeiter ist, für sich und fünf Kinder ohne fremde Hilfe sorgen. Man vergesse nicht, daß die Betroffenen auf dem Lande wohnen und dort bei gutem Willen auch etwas Gartenbau treiben und damit eine Nebeneinnahme erzielen können.

Aber eben, es fehlte dem Manne an gutem Willen. Er ist, wie die Armenbehörde selber erklärt und wie das auch aus den Akten mehrfach belegt ist, ein „Trünkling“, der einen großen Teil seines Verdienstes seiner Familie entzieht und zum Ankauf von Alkohol verwendet. Da machte nun die Armenbehörde der Ortschaft mit Recht geltend, daß in einem solchen Falle, bevor man zur Stataufnahme schreiten kann, vorerst einmal die vom Armenpolizeigesetz gebotenen Maßnahmen ergriffen und durchgeführt werden sollen. Die spätere Wohnsitzgemeinde aber begnügte sich mit einer Verwarnung der Eheleute, wobei zudem die geplante Aufsicht offenbar etwas sehr milde durchgeführt wurde. Schließlich wurde noch von Wirtshausverbot gesprochen.

Nach der Auffassung der kantonalen Armendirektion sind diese Maßregeln äußerst dürftig. Zu verweisen ist auf den Art. 62 des Armenpolizeigesetzes, der für solche Fälle ganz andere Maßnahmen vorsieht. Unrichtig ist auch, wenn die Armenbehörde des spätern Wohnsitzes behauptet, daß es nach der Verurteilung des Betreffenden weder Sinn noch Zweck gehabt habe, unerbitt-

lichste Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen, und daß es sicher sei, daß eine Freiheitsstrafe von auch nur kurzer Dauer die Verhältnisse des Mannes und seiner Familie nicht gebessert hätte, gegenteils wäre die Not und die Armut nur noch offensichtlicher geworden. Die Bestimmungen von Art. 62 des Armenpolizeigesetzes sind nun einmal da und sind zu dem Zweck aufgestellt worden, daß sie auch angewendet werden, wenn die Verhältnisse das verlangen. Daß die Anwendung dieser schärfern Maßnahmen des Armenpolizeigesetzes momentan vermehrte Kosten verursacht, ist ganz klar, aber ebenso klar ist, daß die Kosten der Armenpflege erst recht groß werden, wenn man in Fällen, wie der vorliegende einer ist, den Kampf gegen die Ursachen der Armut nicht aufnimmt. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1928, Heft 5.) A.

— Zur Revision des Armengesetzes. Die im Großen Räte eingebrachte und erheblich erklärte Motion, die auf eine Totalrevision des Armen- und Niederlassungsgesetzes ausgeht, hat bereits die Frage in die Diskussion gebracht, an welchen Punkten die Hauptrevisionsarbeit einsetzen müsse.

In der „Neuen Berner Zeitung“ geht ein Armeninspektor den Gründen nach, die eine Totalrevision rechtfertigen. Er findet zunächst den Fehler darin, daß die Unterstützungspflicht einer Gemeinde gegenüber einem zu Unterstützenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in hohem Maße von der Wohnsitzfrage abhängig ist. Art. 104 des Armengesetzes besagt: „Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an, wo die Schriften eingelegt werden oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz.“ Nun ist klar, daß sich die Gemeinde mit allen nur gestatteten Mitteln dagegen wehrt, neu in die Gemeinde eingezogene Leute, die wahrscheinlich früher oder später unterstützt werden müssen, auf den Etat der dauernd Unterstützten ihrer Gemeinde fallen zu lassen. Sie versuchen daher vor Ablauf der Karenzzeit, wenn möglich den Fall so zu konstruieren, daß eine Statuaufnahme auf Rechnung der vorhergehenden Gemeinde erfolgen sollte. Diese Gemeinde aber setzt sich erfahrungsgemäß mit gesteigerter Energie zur Wehr. Der Armeninspektor entscheidet erstinstanzlich, oft zum voraus wissend, daß die unterlegene Gemeinde Rekurs erhebt; aber auch der Regierungstatthalter muß sich darauf gefaßt machen, daß sein Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen wird. Diesem Zustand muß unbedingt ein Ende gemacht werden.

Ferner wird auf die Tatsache hingewiesen, daß nach heute geltendem Gesetz jede Gemeinde für diejenigen Armen aufzukommen hat, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, also auch für die dauernd Unterstützten, die später wieder wegziehen. Das kann zu den größten Ungerechtigkeiten führen. Als Beispiel diene folgendes: Im Oberland liegt irgendwo eine ausgedehnte Berggemeinde, die bei einem jährlichen Steuereinkommen von ca. 50,000 Fr. für Armenzwecke netto 15,000 Fr. ausgibt. Auf 1000 Fr. Bodenschulden müssen 80 Rp. nur für Armenzwecke entrichtet werden. Dabei ist die Gemeinde mit 2,6 Promille zuzüglich Steuern für die abgeteilten Schul- und Wegbäuerten mit einem durchschnittlichen Steueransatz von 7 Promille Grundsteuerkapital belastet. Gemäß der gesetzlich garantierten Freizügigkeit der Niederlassung darf die Gemeinde zweifelhaften Elementen den Aufenthalt im Gemeindebezirk nicht verbieten. Sie ist daher in dieser Beziehung allen möglichen Zufälligkeiten ausgeliefert. Gesunde, starke Leute vom Land ziehen, um der Verarmung zu entgehen, in die Industrie- und

Verkehrszentren, während die in ihrer Arbeitskraft reduzierten Elemente den letzten Strohalm ergreifen, sich in irgend einer Behausung abseits von Arbeit und Verdienst zurückziehen und dort langsam aber sicher der vollständigen Verarmung entgegengehen. Die Karenzzeit von 2 Jahren wird gewöhnlich verstreichen, so daß die Gemeinde in den Fall kommt, eine Familie zu erhalten, die den Keim der Verarmung anderwärts geholt hat. Darum muß eine gerechtere Verteilung der Armenlasten zwischen den einzelnen Gemeinden angestrebt werden, ein *F i n a n z a u s g l e i c h*, der hier nur als Prinzip erwähnt werden soll.

A.

— Das bernische Armenwesen im Jahre 1927. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern gedenkt einleitend des Hinschiedes von Herrn Regierungsrat Burren, der seit 1908 der Armendirektion vorstand, und des Mitgliedes der kantonalen Armenkommission, Pfr. Dr. E. Müller in Langnau. Die kantonale Armenkommission nahm in ihrer Dezembersitzung Kenntnis von einem Berichte des Herrn Regierungsrat Dr. S. Dürrenmatt über die Entwicklung des Armenwesens seit dem Erlaß des geltenden Gesetzes, namentlich auch hinsichtlich der finanziellen Wirkungen. Zu erwähnen war auch die seit längerer Zeit vorhandene wirtschaftliche Notlage der privaten Erziehungsanstalten und die Abnahme der Frequenz in den staatlichen jurassischen Anstalten. Die Kommission wurde orientiert über das Resultat einer von der Armendirektion veranlaßten Konferenz zur Besprechung der Sterilisationsfrage. An dieser wurden Grundsätze und Richtlinien aufgestellt als Wegleitung für Instanzen, welche sich in der Armenpflege mit dieser Materie zu befassen haben. Sie lassen sich zusammenfassen in der Anordnung, daß die Vornahme der Sterilisation als angezeigt zu erachten ist bei schwerer, unheilbarer und vererbbarer Krankheit, welche die Geburt anormaler Kinder fast sicher voraussehbar macht, oder wenn durch weitere Geburten das Leben der Mutter gefährdet ist. Die Operation darf nur unter Zustimmung beider Ehegatten erfolgen, und es darf auf die betreffenden Personen kein Zwang oder Druck ausgeübt werden. In allen Fällen ist eine objektive medizinische Begutachtung einzuholen.

Die reinen Ausgaben des Staates Bern für das Armenwesen betragen im Jahre 1927 Fr. 7,558,487.43 (gegen Fr. 7,186,565.12 im Jahre 1926). Die Zunahme der Ausgaben ist hauptsächlich zurückzuführen auf die eigentliche Armenpflege und die staatlichen Erziehungsanstalten. Die Beiträge des Staates an die Gemeinden haben zugenommen infolge der größeren Zahl der Unterstützungsfälle und der daherigen größeren Aufwendungen der Gemeinden. Bei den dauernd Unterstützten sind die Subventionen des Staates gestiegen von Fr. 2,534,654.26 im Jahre 1926 auf Fr. 2,582,401.67, bei den vorübergehend Unterstützten von Fr. 1,275,930.83 im Jahre 1926 auf Fr. 1,340,308.59 im Jahre 1927. Die Gemeinden bestimmen in erster Linie Art und Maß der Unterstützung. Der Staat leistet nach Gesetz seinen Beitrag, der jedes Jahr auf Grund der Ausgaben vom Vorjahr berechnet wird. Die Zunahme der Ausgaben für die auswärtige Armenpflege (von Fr. 1,099,700.61 im Jahre 1926 auf Fr. 1,375,315.79 im Jahre 1927) ist zum guten Teil eine Folge des allgemeinen Abbaues der Arbeitslosenunterstützung, welche durch außerordentliche Maßnahmen gesetzlich geregelt war vom 5. August 1918 bis 2. Juni 1924.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1927 13,605 Personen, 5494 Kinder und 8110 Er-

wachsende. Von den Kindern waren 872 in Anstalten, 2727 bei Privaten verköstigt und 1895 bei ihren Eltern.

Die Kosten der auswärtigen Armenpflege betragen im Gesamttotal Fr. 2,699,244.—

Unter den „Besondern Unterstützungen“ erwähnt der Bericht die Unterstützungen für nichtversicherbare Naturschäden. Aus dem ganzen Kanton wurden Schadenfälle in der Höhe von Fr. 4,786,732.— angemeldet. Auszahlungen erfolgten im Gesamtbetrage von Fr. 435,144.—, wobei die Erträgnisse der Naturalgabensammlung nicht mitgerechnet sind. A.

Genf. Das Bureau central de bienfaisance hat im Jahre 1926/27 in 2545 Fällen mit 535,844 Fr. unterstützt. Daran hat es aus eigenen Mitteln geleistet: 109,918 Fr. und von den Heimatgemeinden erhältlich gemacht: 167,377 Fr., von Privaten: 258,548 Fr. 2024 Fälle betrafen Schweizer (am meisten Genfer, Berner und Waadtländer) mit einer Unterstützungssumme von 424,546 Fr., 503 Ausländer (am meisten Franzosen, Italiener und Russen) mit einem Unterstützungsbetrag von 107,609 Fr. Für die Passantenfürsorge wurden verausgabt 3688 Fr. Die Verwaltungskosten des Bureaus beliefen sich auf 61,533 Fr. Der Zentralauskunftsdienst des Bureaus hat 704 Auskünfte über Unterstützte erteilt. Das dem Bureau gehörende Hospiz du Prieuré-Butiri für unheilbar kranke Frauen hat 32 Kranke verpflegt und dafür 89,685 Fr. ausgegeben. Die Einnahmen beliefen sich auf 95,811 Fr. — Wie bereits gemeldet (siehe „Armenpfleger“ 1927, S. 148) ist im September 1927 die Vergnügungssteuer in Genf erhöht worden. Die Erhöhung kommt teilweise — mit einem Betrag von 50,000—60,000 Fr. — dem Bureau central zugute, so daß es nicht mehr über Defizite klagen muß und sich in seiner Tätigkeit unliebsam gehemmt sieht. W.

Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1928. Lieferung I. Inhalt: Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden nebst Vermögensbestand derselben pro 1925. Buchdruckerei Steiger, Bern, 1928. Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. in Bern. 105 Seiten.

Lieferung II. Inhalt: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1926 und 1927. Bern 1928. Buchdruckerei R. J. Wyß, Erben. Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. in Bern. 115 Seiten.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 160. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanz-Statistik für das Jahr 1926. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1926. Buchdruckerei Geschwister Ziegler, Winterthur, 1928. 236 und 22 Seiten.

Führer durch die schweizerische Taubstummenbildung. Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder. 40 Seiten. Gratis zu beziehen von der Geschäftsstelle der Vereinigung, Herrn W. Bühr, Taubstummenanstalt St. Gallen.

Das Schriftchen erreicht seinen Zweck, über die Taubstummheit und die Taubstummenbildung aufzuklären, vollkommen und sollte von allen Lehrern, Pfarrern, Ärzten, Schulpflegern, Fürsorgern, wie von jedem, der sich für seine gehörlosen Mitmenschen interessiert,